

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.03.2018
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.03.2018
im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „KIEK RIN“ sowie im Internet am 27.03.2018.

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, 16.11.2018



Judith
Bürgermeisterin

2. Die Gemeindevertretung hat am 15.03.2018/28.06.2018 den Entwurf der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Weitendorf beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, 16.11.2018



Judith
Bürgermeisterin

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.04.2018/18.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, 16.11.2018



Judith
Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der Satzung, einschließlich textlicher Festsetzungen und der Begründung, haben vom 09.04. bis 11.05.2018 und vom 03.08. bis 04.09.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

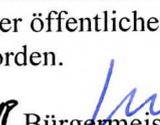
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, 16.11.2018



Judith
Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.06.2018 und 04.10.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, 16.11.2018



Judith
Bürgermeisterin

6. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Form der ALK-Grundstufe vorliegt.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg,

Judith
Amtsleiter

7. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.10.2018 auf Grund des § 10 BauGB die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Weitendorf beschlossen.

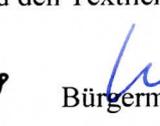
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, 16.11.2018



Judith
Bürgermeisterin

8. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

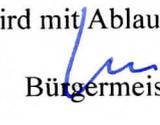
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, 16.11.2018



Judith
Bürgermeisterin

9. Die Satzung ist am 27.11.2018 ortsüblich im örtlichen Bekanntmachungsblatt „KIEK RIN“ sowie im Internet bekannt gemacht worden und wird mit Ablauf des 27.11.18 wirksam.

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, 27.11.18



Judith
Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen zur Satzung über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für den Ortsteil Weitendorf nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Auf dem Flurstück 63/5 und den südlichen Teilen der Flurstücke 62/1; 62/2; 60/1; 59/2 und 58/2 der Flur 1 in der Gemarkung Weitendorf sind nur Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

II. Hinweise (nachrichtliche Übernahme)

1. Es soll sich im Geltungsbereich der Satzung auf dem Flurstück 63/5 eine ehemalige Müllkippe befinden. Der Standort ist als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erfasst. Untersuchungen die entsprechende Belastungen des Bodens bzw. des oberflächennahen Grundwassers nachweisen, liegen dem Umweltamt gegenwärtig nicht vor.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ehemalige Stallanlagen sowie Betriebs- und Tankanlagen, in denen mit wasser- und /oder bodengefährdenden Stoffen umgegangen wurde, als Verdachtsflächen zu betrachten sind, die mit schädlichen Bodenverunreinigungen belastet sein können, die auf der Grundlage abfallrechtlicher Bestimmungen beseitigt werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erfassung von Altlastverdachtsflächen in vielen Fällen auf die Befragung bzw. auf Bereiche von Zeitzeugen basiert und daher nicht immer eine hundertprozentige Gewähr für die übermittelten Angaben möglich ist.

Die Bewertung eines Standortes ist im Zweifelsfall nur durch eine aktuelle Gefährdungsabschätzung möglich.

Falls außerdem bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.